

vedesse qualche negligenza o mancamento di quello che deue fare la Guida nell'insegnare li Pellegrini, il detto Penitenziario pro tempore habbia autorità di riprenderla et anchora se bisogna accusarla a' superiori da quali sarà pagato et anco di licenziarla, e di mettere un'altro in luogo suo.

E. D a v i d.

Bestrebungen zur Errichtung eines deutschsprechenden Bistums im Banat im 18. Jahrhundert.

Das jüngst mit Rumänien geschlossene Konkordat schuf eine neue Diözese: das **Temeswarer Bistum**. Der Trianoner Frieden gab bekanntermaßen den größten Teil der Tschanader Diözese — das Banat und einen Teil ober der Marosch — Rumänien und Jugoslawien, und nur ein kleiner — der nordöstlichste — Teil verblieb Ungarn. Im Jahre 1923 verlegte der Tschanader Diözesanbischof mit päpstlicher Genehmigung seinen Sitz von Temeswar nach Segedin (Ungarn), indem der Heilige Stuhl für die jugoslawischen und rumänischen Teile der Diözese Apostolische Administratoren ernannte. Der Apostolische Administrator des jugoslawischen Teiles wurde zum Belgrader Erzbischof mit dem Sitze Belgrad, der des rumänischen Teiles behielt den bisherigen Bischofssitz — Temeswar — und wurde zum Bischof „in partibus“ — von Lebedo — geweiht.

Durch die Errichtung des Temeswarer Bistums regelt das Konkordat die bisherigen provisorischen Zustände, so daß fürderhin der Oberhirte des rumänischen Banats nicht mehr als Bischof von Lebedo und in Eigenschaft eines Apostolischen Administrators, sondern als Temeswarer Diözesanbischof sein Amt ausüben wird.

Obzwar die Errichtung des Temeswarer Bistums als Folge der im Trianoner Frieden festgesetzten Landesgrenzen erscheint, zeigten sich doch schon bereits vor zwei Jahrhunderten Bestrebungen um Errichtung eines gesonderten deutschsprechenden „Temeswarer“ Bistums, deren Beweggründe nebst der Muttersprache der Gläubigen und der damaligen eingebürgerten Amtssprache, ebenfalls die politischen Grenzen gaben.

*

Genau zwei Jahrhunderte vor Erlöschen des Weltbrandes, nach den Türkenkriegen (1718), wurde bekanntlich das Gebiet zwischen der Marosch, Theiß, Donau und den Siebenbürger Alpen, — das **Banat** — durch sein Verwaltungsorgan, die Temeswarer Administration, unmittelbar der Wiener Hofkammer und dem Kriegsrate (von 1751 bis 1778 bloß der Hofkammer) untergeordnet. Mit Unterwerfung dieses Landesteiles unter österreichische Gesetze endigte auch die vorherige — mit den ungarischen Diözesen gemeinsame — kirchliche Verwaltung.

Es offenbarte sich das Bestreben, dies Gebiet von der Tschanader Diözese loszutrennen und als gesonderte Provinz auch kirchlich selbst-

ständig zu verwalten. Nachdem die unter türkischer Botmäßigkeit gar arg zusammengeschmolzene Zahl der Gläubigen zumeist von heimatlichen Priestern begleitete deutsche Kolonisten ersetzten, war die Entstehung eines deutschsprechenden Bistums zu erwarten.

Die in Temeswar residierenden Tschanader Bischöfe betrachtete man als Oberhirten des Temescher Banats.

Dem Wortlaute des Ernennungsdekretes gemäß ernannte Kaiser Karl VI. Baron Adalbert Falkenstein (1730—39) zum Bischof des Temescher Banats, mit der Befugnis, die oberhirtliche Jurisdiktion im Banat auszuüben, indem ihm ausdrücklich untersagt wurde, diese auf den nördlich über der Marosch gelegenen — ungarischen — Teil der Tschanader Diözese auszudehnen¹⁾.

Ebenso bezeichnet er dessen Nachfolger, den Bischof Nikolaus Stanislavich (1739—50), als Banater Bischof²⁾ und gewährt ihm keine Jurisdiktion bezüglich des Gebietes ob der Marosch³⁾. Hieraus ergibt sich deutlich die Absicht, letzteres dem Kalotschaer Erzbistume einzuverleiben⁴⁾.

Der unberufene und gewalttätige Eingriff der Temeswarer Administration in die Rechte der „Temeswarer Bischöfe“ erschwerte die kirchliche Verwaltung umso mehr, als diese sich dieses Übels kaum erwehren konnten.

Selbst das Ernennungs-, Versetzungs- und Bestätigungsrecht ihrer Geistlichen wurde ihnen verweigert. Zumeist wurde der Bischof überhaupt nicht befragt. Ohne Einholung irgendeiner kirchlichen Aufklärung entsetzt die Administration den Orawitzaer Pfarrer Heidiger. Nach Absterben des Moldowaer Pfarrers ernennt 1733 die Administration seinen Nachfolger, ja investiert ihn. Nicht vom Bischof, sondern von der Administration erbitten und empfangen die aus dem Deutschen Reiche kommenden Geistlichen Bevollmächtigung zur Seelsorge. Der Bischof hält es endlich für angezeigt anzufragen, ob auch die Domkapitularen-Ernennung der Administration zustehe, oder ihm überlassen sei⁵⁾.

1) *Ut iurisdicctio illius episcopalis ultra limites praefati Banatus Temesiensis nequaquam extendatur, verum talis per limitem Banatus, Tibiscum nempe, Marosinum et Alpes Transsylvaniae cincta et terminata habeatur.* (Der Wortlaut des Ernennungsdekretes, im Domkapitelarchiv, Temeswar.)

2) *Nicolaum Stanislavich, qua episcopum Csanadiensem pro exercenda iurisdictione in Banatus Temesiensis Districtu, nos auctoritate nostra caesareo-regia clementer nominamus et constituimus, eumque praesentibus, qua talem nominatum et constitutum habere volumus.* (*Archiv des gewesenen k. u. k. Finanzministeriums, Wien, Hungarica. 5. Oktober 1740.* Fundationsbrief für den neuernannten Csanader Bischof Stanislavich, inwieweit dessen bischöfliche Jurisdiktion sich erstreckt und worin dessen angesetzte Beneficia bestehen.)

3) Die Oberhirten übten es aber im Sinne päpstlicher Bullen und ihren bischöflichen Vorgängern von den Königen Leopold I. und Josef I. verliehenen Bevollmächtigungen aus.

4) Katona, *Historia metropolitanae Colocensis ecclesiae. Colocae 1800.*

5) Baróti: *Datensammlung zur Geschichte des Banats im XVIII. Jahrhunderte* (ungar.)

Diese Übergriffe erklären die damaligen Zustände.

In der dem Bischof Stanislavich erteilten Weisung behält die Majestät die Verleihung kirchlicher Pfründen des Temescher Banats, sowie sämtliche hiemit verbundenen Verfügungsrechte ausdrücklich sich vor ⁶⁾. Die Berechtigung hiezu leitete sie vom Territorial- und Grundherrenrechte ab ⁷⁾ und wird der Administration befohlen, bei Besetzung jeder vakanten Stelle geeignete Personen dem Hofe namhaft zu machen. Der Bischof hat bloß die kirchliche Investitur des Ernannten zu vollziehen, während die Pfründenübergabe im Namen der Majestät der Administration obliegt ⁸⁾.

Diese Order verursachte den „Bischöfen des Banats“ noch zu Maria Theresias Zeiten viele Verlegenheiten. Sie wurden bei Besetzung kirchlicher Stellen gänzlich umgangen. Es ereignete sich, daß die Administration und der militärische Befehlshaber, Feldmarschalleutnant Baron Franz Leopold Engelshofen, den wohlbekannten Plänen des Bischofs zuwiderlaufende Vorschläge der Hofkammer machten, voraussetzend, der Bischof werde sich nach Gutheißung ihrer Unterbreitung schon zufrieden geben ⁹⁾. Ausführliche Memoranden, umständliche Instanzen, breitspurige Begründungen waren erforderlich, wenn der Bischof im Interesse seiner Diözese, bei Besetzung einer schlichten Pfarrpfründe die Vorschläge der politischen Behörden abwehrend, seinem Standpunkt zum Siege verhelfen wollte.

Es ereignete sich, daß bei Besetzung eines wichtigen Postens der Diözese gerade die wenigstgeeignete Person, ja sogar ein Unwürdiger empfohlen und von Wien dem Bischof zur Ernennung, beziehungsweise Investitur bezeichnet wurde ¹⁰⁾. Die Widerrufung solcherart erzwungener Verordnungen gab dem Oberhirten natürlich viel zu schaffen.

Die Besetzung einer kleinen Banater Pfarre gelangte sogar in den Wirkungskreis einer besonderen Abteilung der *Neoaquistica Commissio* in Wien.

6) *Beneficiorum collatio nobis unice et private reservatum permaneat. Wiener Finanzministerium-Archiv, a. a. O.*

7) „*Non modo ipso supremo iure territoriali Majestati nostrae competenti, verum etiam universis ibidem locis nobis, qua domino terrestri immediate subiectis . . .*“ A. a. O.

8) „*Individua subiectorum ad eiusmodi beneficia ecclesiastica per nostrum ibidem constitutam administrationem pro quovis casu aulae nostrae caesareo-regiae praevis proponi . . . volumus. Actus installationis vel per temporalem episcopum vel per illius delegatum secundum canones moresque et sollemnitatibus in similibus observari consuetis rite peragi, temporanea vero, sive proventus pro parochia, nostri domini et patroni nomine per antememoratam administrationem nostram mediante suo deputato assignari et tradi volumus*“ A. a. O.

9) Vgl. z. B. die Vorstellung der Administration dtto. Temesvar 2. März 1743 und die des Generals Baron Engelshofen dtto. Temesvar 22. Februar 1743. *Wiener Hofkammer-Archiv: Banatica.*

10) Reskript des Hofkriegsrates dtto. 17. April 1743 und drei Tage später das der Hofkammer. (*Wiener Hofkammer-Archiv: Banatica*, zwischen den Faszikeln 30. April bis 25. Dezember 1743.)

Manchmal war der Bischof bemüht unmittelbar zu Maria Theresia Zuflucht zu nehmen. Bei Ernennung des vom Bischof Stanislavich empfohlenen, einstigen Feldkuraten Johann Rösch zum Werschetzer Pfarrer schrieb die Majestät eigenhändig auf die Meldung des Bischofs: *Place t der Rösch, Maria Theresia*¹¹⁾.

Nachdem das Temeswarer Administrationsarchiv infolge fahrlässiger Ausmusterung fast ganz entwertet, ja vernichtet wurde, das Überbleibsel aber zumeist nur die in den Zwanzigerjahren vorigen Jahrhunderts verfertigten Auszüge enthält, sind die Geschichtsquellen des Banats nur mehr in den Wiener Archiven, besonders im Hofkammerarchiv aufzufinden. Letzteres bewahrt Schriftstücke der Neoacquistica Commissio, Konzepte der an die Bischöfe und Temeswarer Administration ergangenen Hofkammer- und kaiserlichen Kriegsratserlasse, Instanzen der Ersteren, sowie bei der Administration eingereichten Eingaben, darunter Gesuche um kirchliche Stellen, entweder in Ur- oder in Abschrift. Diese zumeist noch unaufgearbeiteten Schriften liefern ein reiches Material zur Geschichte des „Banater“ Bistums.

Bezeichnend für die kirchlichen und politischen Verhältnisse ist das, selbst von den Geschichtsschreibern des Banats unbeachtete Bemühen um Einführung der bei österreichischen landesfürstlichen Pfarren üblichen Installationsweise. Das Formular derselben wurde der Administration mit Hofkammerreskript vom 25. Dezember 1743 zugestellt¹²⁾.

Im Einklang mit dem Bestreben nach einem gesonderten deutschen „Banater Bistum“ beabsichtigte man, die bischöfliche Residenz in das Zentrum des Temescher Banats — nach Temeswar — zu verlegen. Tschanad, der ursprüngliche Bischofssitz der Diözese, ging während der Türkenherrschaft zugrunde. Nach Befreiung vom Türkenjoch wurde Segedin die bischöfliche Residenz¹³⁾. Die Behörden bevorzugten aber Temeswar. Die dafür sprechenden Umstände wurden von der Administration mit Genauigkeit angegeben: das deutsche Temeswar ist im Mittelpunkt der Diözese, — das ungarische Segedin liegt am Rande; fünfzig Pfarren bestehen bereits im Banat, außerdem in Temeswar ein Jesuiten-, in Karansebesch ein Kapuzinermissionshaus, ferner drei Minoriten- und Franziskanerklöster; auch die Union der Griechisch-Orthodoxen erheische, daß der Bischof in der Nähe derselben sei; schließlich erhebt der Graner Erzbischof Ansprüche auf Segedin¹⁴⁾.

11) *Wiener Hofkammer-Archiv: Abteilung Banatica.*

12) *Wiener Hofkammer-Archiv: Banatica.* Nota, wie es in Österreich bei Installierung eines landesfürstlichen Pfarrers gepflogen wird.

13) Zur Zeit Bischofs *Stephan Dolny* (1699—1707) wurde der dortige ärarische Proviantspeicher zur bischöflichen Residenz und die St. Demetriuskirche zur Kathedrale bestimmt. *Bischof Graf Ladislaus Nadasdy* (1710—1729) wohnte schon in Szegedin.

14) Schon 1713 versuchte er die Geltendmachung seiner Rechte auf die Szege-diner Pfarre, doch erst 1775 entschied der Heilige Stuhl die strittige Frage.

Diesem Vorschlag der Administration ¹⁵⁾ stimmten auch der Bischof und das Domkapitel bei. So wurde schon unter Bischof Falkenstein 1738 Temeswar der neue Bischofssitz ¹⁶⁾ und blieb bis 1923 Residenz des Tschanader Diözesanbischofs. Dann wurde es der Sitz der Temeswarer Apostolischen Administration und seit dem Konkordat, jener des neuerrichteten Temeswarer, beziehungsweise Banater Bistums. Die Errichtung eines gesonderten Temeswarer, beziehungsweise Banater Bistums wurde aber damals dadurch zunichte, daß — wie bekannt — Maria Theresia 1788 das Banater Gebiet den Ländern der ungarischen heiligen Krone reinkorporierte.

*

Vor zwei Jahrhunderten setzte die politische Behörde alle Hebel in Bewegung, um die Errichtung eines auf das ganze Banat sich erstreckenden deutschsprechenden Bistums mit der Residenzstadt Temeswar zu erwirken. Das Banater, beziehungsweise Temeswarer Bistum sollte nur das Banat einschließen mit dessen damaligen Grenzen, welche nördlich bis zur Marosch reichten. Das nun errichtete Temeswarer Bistum umfaßt aber das ganze, in Rumänien liegende Gebiet der bisherigen Tschanader Diözese, also einerseits nur einen — allerdings den größeren — Teil des Banats, andererseits erstreckt es sich nordwestlich auch über die Marosch. Die Sprache ist keine einheitliche: Jede Pfarrgemeinde gebraucht in ihren inneren Angelegenheiten die Muttersprache der Gläubigen und empfängt in dieser die bischöflichen Entscheidungen ¹⁷⁾, während sonst die Staatssprache zur Geltung kommt.

Coloman J u h á s z.

15) Vom 16. November 1732.

16) Hofkammer-Reskript vom 10. Mai 1738.

17) Az erdélyi katolicismus multja és jelene. (Vergangenheit und Gegenwart des Siebenbürgener Katholizismus.) Dicsőszentmárton = Diciosanmartin 1925, 453.